

Merkblatt für Trägervereine/Arbeitsgemeinschaften zur Forderungsabtretung bei Funktionstraining- bzw. Rehabilitationssportabrechnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Merkblatt haben wir Ihnen die wichtigsten Informationen zur Abtretung der Abrechnung zusammengestellt.

In § 10 des Vertrages über die Durchführung von Funktionstraining bzw. Rehabilitationssport mit den Trägerverbänden ist folgendes geregelt:

- *Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich durch den Trägerverein bzw. die Arbeitsgemeinschaft unter dessen/deren Institutionskennzeichen (IK).*
- *Überträgt ein Trägerverein bzw. eine Arbeitsgemeinschaft die Abrechnung an **ei-nen** Dritten (z.B. Abrechnungsstelle), hat der Trägerverein bzw. die Arbeitsgemeinschaft den Rehabilitationsträger unverzüglich schriftlich hierüber mit Kopie der Abtretungserklärung zu informieren. Dem Rehabilitationsträger sind der Beginn und das Ende des Auftragsverhältnisses, der Name des beauftragten Dritten und das IK, unter dem der Dritte die Rechnungslegung vornimmt sowie das IK des Trägervereins bzw. der Arbeitsgemeinschaft, mitzuteilen. Der Leistungserbringer ist für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen durch Dritte verantwortlich.*

Die AOK Baden-Württemberg akzeptiert, entsprechend der vertraglichen Grundlage, nur eine Abtretungsvariante je Trägerverein bzw. je Arbeitsgemeinschaft.

Der Trägerverein bzw. die Arbeitsgemeinschaft hat die Möglichkeit die komplette Abrechnung für **alle** Übungsgruppen insgesamt an ein Abrechnungszentrum (Variante 1) oder an **jede** einzelne Übungsgruppe für dessen Abrechnung (Variante 2) abzutreten. Bei Abtretung der Abrechnung an jede einzelne Übungsgruppe, ist die Übungsgruppe verpflichtet direkt mit der AOK Baden-Württemberg abzurechnen. Die Übungsgruppe kann die Abrechnung nicht weiter an ein Abrechnungszentrum abtreten.

Als Trägerverein bzw. Arbeitsgemeinschaft können Sie zwischen diesen beiden Varianten der Abtretung entscheiden – eine Mischform je Trägerverein bzw. Arbeitsgemeinschaft ist aus Gründen der Revisionsicherheit ausgeschlossen.

Alternativ können Sie als Trägerverein bzw. Arbeitsgemeinschaft für alle Übungsgruppen ohne jegliche Abtretung direkt mit der AOK Baden-Württemberg abrechnen. Bitte beachten Sie, dass sofern die zu übermittelnden Daten nicht im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern übermittelt werden, ein Verwaltungskostenabschlag von 5 v.H. des Rechnungsbetrags durch eine pauschale Rechnungskürzung in Abzug gebracht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre AOK – Die Gesundheitskasse